



An den Obmann des  
Verfassungsausschusses des Kärntner Landtages  
Herrn Abg. Andreas Scherwitzl  
Kärntner Landtag

19. 04. 2017

Betrifft: Reform Landesverfassung/Slowenische Volksgruppe

Sehr geehrter Herr Abgeordneter und Obmann des Verfassungsausschusses!

Nach dem ausführlichen Gespräch über die Textierung der neuen Landesverfassung im Bereich der Volksgruppenangelegenheiten, erlauben wir uns zum aktuellen Text folgende stilistischen Anmerkungen und Änderungsvorschläge zu unterbreiten:

1. Da es im Völkerrecht keine verbindliche Definition von Volksgruppe gibt (Art 7 des Staatsvertrages von Wien spricht von **Minderheit**, die Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates von **nationalen Minderheiten**, das Volksgruppengesetz von **Volksgruppe** etc.) schlagen wir vor, dass im Verfassungstext Art 5 K-LVG Absatz 1 der Begriff slowenische **Volksgruppe** verwendet wird. Da neben den bundesgesetzlich festgelegten Rechten auch auf Landesebene in manchen Bereichen gesetzlicher Handlungsbedarf gegeben ist (z. B. Musikschulwesen) sollte im Abs 1 das Wort „bundesgesetzlich“ durch „gesetzlich“ ersetzt werden.
2. Im Absatz 2 des Art 5 K-LVG sollte die Formulierung aus der Staatszielbestimmung Art 8 Abs 2 Bundesverfassung inhaltlich übernommen werden, d. h. Land Kärnten **(Gemeinden); Bestand und Erhaltung** sollten genannt sein. Darüber hinaus sollte die sprachliche und kulturelle Vielfalt ebenso wie auf Bundesebene weiter gefasst sein.

Der Art 5 K-LVG könnte daher lauten:

(1) Die deutsche Sprache ist die Landessprache, das heißt die Sprache der Gesetzgebung und – unbeschadet der der slowenischen Volksgruppe gesetzlich eingeräumten Rechte – die Sprache der Vollziehung des Landes Kärnten.



**NARODNI SVET**  
KOROŠKIH SLOVENCEV

Skupnost koroških Slovencev v Sloveniji  
Gemeinschaft der Kärntner Slovenen und Slowenen



ZVEZA  
SLOVENSkih  
ORGANIZACIJ  
NA KOROŠKEM



ZENTRALVERBAND  
SLOWENISCHER  
ORGANISATIONEN  
IN KÄRNTEN

(2) Das Land Kärnten mit seinen Gemeinden bekennt sich gemäß Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung zu seiner gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in der slowenischen Volksgruppe zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung der Volksgruppe sind zu achten, zu sichern und zu fördern. Die Fürsorge des Landes gilt allen Landsleuten gleichermaßen.“

Wir werden unsere Anmerkungen beim öffentlichen Hearing im Kärntner Landtag ausführlich begründen und erläutern.

Mit freundlichen Grüßen!

  
Nanti Olip  
stv. Obmann

  
Bernard Sadovnik  
Obmann

  
Dr. Marjan Sturm  
Obmann